

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
169	Kreis Coesfeld Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 13.12.2019	271
170	Kreis Coesfeld Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2020) vom 13.12.2019	272
171	Kreis Coesfeld Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und den Städten und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne zum Betrieb einer Musikschule	275
172	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Alexandru Josan	277
173	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Nina Dyck	277
174	Kreis Coesfeld Neubau einer südwestl. Entlastungsstraße K 8n für Olfen, Lüdinghausen und Seppenrade; Abschluss Linienabstimmungsverfahren	278
175	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – zur Umgestaltung des Bühlbaches im Zuge des Umbaus des Gemeindeplatzes in Lette gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	279
176	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	279

169/19 – Kreis Coesfeld

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 270/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des

Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der vierzehnten Änderungssatzung vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/80/120/240 l Gefäßen und 1.100 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 149,00 €
2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
je Gewichtstonne: 149,00 €
3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: 20,00 €
4. Altholz
je Gewichtstonne: 70,00 €
5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle
je Gewichtstonne: 74,80 €
6. Schadstoffe
je Gewichtstonne: 300,00 €
7. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne: 300,00 €
Mindestgebühr: 30,00 €
8. HBCD-haltige Dämmmaterialien (max. 3 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne: 550,00 €
Mindestgebühr: 110,00 €
9. Altpapier
je Gewichtstonne: 15,00 €
10. Altmetall
je Gewichtstonne: 70,00 €
11. E-Schrott
je Gewichtstonne: 70,00 €

(2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 17,50 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

1. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall
(1 Einheit): 17,50 €/Jahr

2. 60/80/120 l-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall
(1,10 Einheiten): 19,25 €/Jahr
3. 240 l-Restmüllgefäß
(2 Einheiten): 35,00 €/Jahr
4. 1.100 l-Restmüllcontainer
(10 Einheiten): 175,00 €/Jahr

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 13.12.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

170/19 – Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2020) vom 13.12.2019

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 d. Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungs-

dienstes im Sinne des § 6 RettG NRW, der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -, soweit er den Rettungsdienst nicht selber durchführt. Diese Satzung gilt für den Rettungsdienst im Kreis Coesfeld.

§ 2 Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkene Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichentransporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 2 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3 Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt/von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt/von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4 Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes/der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer/die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

Das Deutsche Rote Kreuz – Kreisverband Coesfeld – ist berechtigt, als Verwaltungshelfer die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen mit befreiender Wirkung für den Gebührensschuldner entgegen zu nehmen.

§ 10 Haftung

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 11**Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen**

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist die Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 19.12.2018 wird mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

Anlage

zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2020)
(in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung)

Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)

Behandlung durch den Notarzt
je Notfallpatient: 1.032,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.

2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)

a) Grundgebühr: 1.369,00 €
b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer 3,75 €
c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,87 €

3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)

a) Grundgebühr: 906,00 €
b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 3,75 €
c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,87 €

4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)

a) Grundgebühr für Einsätze bis 2 km: 242,00 €
b) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km: 232,00 €
c) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 2,00 €
d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,00 €

5. Wartezeiten

Wartezeiten bei ambulanten Untersuchungen/Behandlungen je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 65,50 €

6. Tage- und Übernachtungsgelder

werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.

7. Fahrzeugdesinfektionsgebühr

nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen 177,00 €

8. Fahrzeuginnenreinigung

bei besonders starker Verschmutzung: 57,00 €

9. Sonderreinigung

der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 10,00 €

10. Aus Billigkeitsgründen kann auf die Berechnung der Gebühr verzichtet werden.

11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.

12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.

13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet. Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.

14. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 13.12.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

171/19 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und den Städten und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne zum Betrieb einer Musikschule**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule vom 11.07.2019:

Von den Beteiligten,

- 1.) der Stadt Lüdinghausen
– Beteiligte zu 1.) –

und

den Städten und Gemeinden

- 2.) Nordkirchen,
3.) Olfen,
4.) Senden,
5.) Werne,

– Beteiligte zu 2.) - 5.) –

wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule für den Musikschulkreis Lüdinghausen vom 22.06.1995 in der zurzeit geltenden Fassung gemäß § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3,4 und 5, § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i.d.F. d. Bek. v. 01.10.1979 (GV NRW S. 621/ SGV NRW 202), zul. geändert d. G. v. 03.02.2015 (GV NRW S. 203) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Vorbemerkung

(1) Seit der kommunalen Neugliederung im Jahre 1975 übernimmt die Stadt Lüdinghausen die Durchführung der Aufgaben zum Betrieb einer Musikschule für sich sowie – im Rahmen einer Aufgabendelegation nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – für die Städte und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne. Die zunächst als Einrichtung des (Alt-) Kreises Lüdinghausen geführte Kreismusikschule ist seitdem eine von den genannten Städten und Gemeinden unterstützte und von ihren Einwohnern in Anspruch genommene Musikschule der Stadt Lüdinghausen in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „Musikschulkreis Lüdinghausen“ (nachfolgend: Musikschulkreis).

(2) Die Beteiligten wollen mit dem Musikschulkreis interessierte Einwohner an die Musik heranzuführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen ausbilden und das Laienmusizieren fördern. Insbesondere soll bei Kindern und Jugendlichen die Freude am Musizieren geweckt, eine musikalische Begabung frühzeitig erkannt und gegebenenfalls auch eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) In den nachfolgenden Bestimmungen regeln die Beteiligten die Aufgabenübertragung und legen die Rechte und Pflichten der Stadt Lüdinghausen als Anstaltsträgerin und Aufgabeübernehmerin (nachfolgend Beteiligte zu 1.) sowie der aufgabeübergebenden Städte und Gemeinden (nachfolgend: Beteiligte zu 2.) - 5.) fest.

§ 1**Aufgabenübertragung**

(1) Die Beteiligte zu 1.) übernimmt für die Beteiligten zu 2.) - 5.) die Durchführung der Aufgaben einer Musikschule und betreibt eine Musikschule mit dem Namen „Musikschulkreis Lüdinghausen“ in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Die Anstalt trägt für alle Veranstaltungen bei den Beteiligten den Zusatz „Musikschule ... (Name der Beteiligten)“.

(2) Die Beteiligten zu 2.) - 5.) verzichten für die Dauer dieser Vereinbarung auf den Betrieb einer eigenen, gleichartigen Einrichtung und wirken mit der Beteiligten zu 1.) bei der Aufgabendurchführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zusammen.

§ 2**Grundlagen der Zusammenarbeit**

(1) Die Arbeit des Musikschulkreises ist ausgerichtet an den in einer gemeinsamen Zielvereinbarung der Beteiligten konkretisierten kommunal- und kulturpolitischen Interessen der Beteiligten und an den damit in Einklang stehenden Richtlinien und Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen.

(2) Die organisatorischen Einzelheiten des Musikschulkreises regelt eine Anstaltssatzung (Musikschulsatzung), die von der Beteiligten zu 1.) im Einvernehmen mit den Beteiligten zu 2.) - 5.) für das gesamte Gebiet beschlossen wird.

§ 3**Erteilung von Unterricht; Finanzierung**

(1) Der Musikschulkreis bietet bei allen Beteiligten für deren Einwohner Musikschulunterricht (Kurse) in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) und im Instrumental- und Vokalunterricht möglichst ortsnah an.

(2) Zur Deckung der nicht durch sonstige Einnahmen getragenen Kosten des Musikschulkreises leisten alle Beteiligten Finanzierungsanteile nach Maßgabe von § 6.

§ 4**Geschäftsstelle und Kontaktstellen**

(1) Die Beteiligte zu 1.) unterhält für den Musikschulkreis eine Geschäftsstelle, in der die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Musikschulkreises erledigt werden.

(2) Alle Beteiligten unterhalten Kontaktstellen (Ansprechpartner in den Rathäusern) für die vor Ort zu regelnden Angelegenheiten.

§ 5**Unterrichtsräume**

(1) Die Beteiligten stellen dem Musikschulkreis die für die Musikschularbeit vor Ort erforderlichen Räume für Lehrveranstaltungen und die für den Unterricht erforderlichen schwer transportablen Instrumente (Klavier oder Flügel) zur Verfügung.

(2) Die Beteiligten legen im Einzelnen fest, wo der Unterricht stattfindet. Sofern einzelne Kurse vor Ort zu gering besucht werden, kann eine Zusammenlegung mit entsprechenden Kursen in anderen Städten und Gemeinden des Musikschulkreises erfolgen.

§ 6**Unterrichtsorganisation und Finanzierungsmodalitäten**

(1) Die Beteiligten stellen der Beteiligten zu 1.) für den Betrieb des Musikschulkreises als Finanzierungsanteil jeweils im Vorjahr festgelegte und der Beteiligten zu 1.) mitgeteilten Budgets als gemeindlichen Kostenanteil zur Verfügung. Aus diesen kommunalen Finanzierungsanteilen und aus den in Abs. 5 genannten Einnahmen setzt sich das Gesamtbudget des Musikschulkreises zusammen.

(2) Aus diesem Budget werden folgende gemeinsam zu tragende Kosten des Musikschulkreises finanziert:

- a) der Jahresvergütungsaufwand des/r Musikschulleiters/in
- b) der Jahresvergütungsaufwand der Musikpädagogen,
- c) der Jahresvergütungsaufwand der Verwaltungskräfte der Beteiligten zu 1.), die in der Geschäftsstelle des Musikschulkreises tätig sind,
- d) der Jahresvergütungsaufwand sonstiger Mitarbeiter/innen des Musikschulkreises, soweit die Beteiligten deren Einstellung zugestimmt haben,
- e) der Reisekostenaufwand, der für den Musikschulkreis entsteht,
- f) die Sachkosten, die für den Musikschulkreis entstehen, einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme von Honorarleistungen für Unterrichtsangebote.

Alle weiteren Kosten (Sach- und Personalaufwand vor Ort) trägt jede Beteiligte selbst.

(3) Dieses Budget soll eingesetzt werden unter Berücksichtigung folgender Zielsetzungen:

- Organisation und Durchführung von Musikschulunterricht in allen Anteilskommunen für die in den Orten wohnhaften Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechend der dortigen Nachfrage.
- Berücksichtigung der Kostendeckungsbeiträge der unterschiedlichen Unterrichtsangebote bei der Einteilung der Lehrkräfte in den Unterricht.
- Möglichst geringe kommunale Finanzierungsanteile der Beteiligten.

(4) Auf die festgelegten Finanzierungsanteile leisten die Beteiligten jeweils ein Viertel als Abschlagszahlung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

(5) Nach Abschluss des Kalenderjahres erfolgt durch die Geschäftsstelle jeweils eine Jahresabrechnung. Zunächst wird der Gesamtkostenbetrag ermittelt. Dieser ergibt sich bei Addition aller Personal- und Sachkosten des Musikschulkreises. Von diesem Gesamtkostenbetrag werden die auf Kooperationen entfallenden Einnahmen abgezogen. Anschließend wird der Kostenbetrag vermindert um die nicht den einzelnen Anteilskommunen zuzuordnenden Kosten (dem Landeszuschuss für Musikschulen, den Einnahmen aus Veranstaltungen, Teilnehmergebühren aus PLZ außerhalb, sowie sonstige Einnahmen wie z.B. Spenden, Veranstaltungen). Vom verbleibenden Betrag werden 10 % mit einem Umlageschlüssel nach Einwohneranteil (Einwohnerstand lt. it.NRW am 31.12. des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres) auf die Anteilskommunen verteilt. Der Restbetrag wird mit dem Umlageschlüssel nach dem jeweiligen JWSt.-Anteil auf die Gemeinden/Städte aufgeteilt. Die auf diese Weise ermittelten Kostenanteile für die Städte und Gemeinden werden gegenübergestellt der Summe der auf diese Orte entfallenden Gebühreneinnahmen und Abschlagszahlungen der jeweiligen Kommune. Aus dieser Berechnung ergeben sich die jeweils auf die Anteilsgemeinden entfallenden Rechnungsergebnisse für das Jahr. Ein positives Rechnungsergebnis ist im Folgejahr für die jeweilige Kommune auf den Finanzierungsanteil anzu-

rechnen; ein negatives Rechnungsergebnis ist durch die jeweilige Kommune mit den Abschlagszahlungen im Folgejahr auszugleichen.

§ 7**Sozialermäßigungen**

(1) Jede Beteiligte trägt die Sozialermäßigungen für die Schüler/innen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Sozialermäßigungen werden auf die den jeweiligen Kommunen zugerechneten Schulgeldeinnahmen angerechnet und mindern so die Einnahmeseite in der gemeindlichen Jahresabrechnung (§ 6 Abs. 5).

(2) Die Sozialermäßigungen werden im Rahmen der Jahresabrechnung für den Musikschulkreis als Anlage gesondert ausgewiesen – bezogen auf die für den Ermäßigungsbegünstigten zuständige Beteiligte und auch in einer Gesamtsumme.

§ 8**Musikschulausschuss**

(1) Die Beteiligte zu 1.) bildet einen aus dreizehn stimmberechtigten Vertretern bestehenden Fachausschuss für Angelegenheiten der Musikschularbeit von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung (Musikschulausschuss). Angelegenheiten dieser Art sind insbesondere wichtige Personalentscheidungen (Leiter der Musikschule, Stellvertreter), Festsetzung der Gebührentarife und Änderung der Angebotsstruktur.

(2) In den Musikschulausschuss entsendet jede Beteiligte neben ihrem Bürgermeister oder einem von diesem Beauftragten weitere Vertreter, wenn und soweit dies nach ihrem durchschnittlichen Finanzierungsanteil in den fünf der Kommunalwahlperiode vorausgegangenen Haushaltsjahren für eine die Finanzierungsanteile verhältnismäßig abbildende Sitzverteilung erforderlich ist. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme; alle Ausschussmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode bleibt der Musikschulausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung bestehen.

§ 9**Revisionsklausel**

(1) Die Beteiligte zu 1) legt den Beteiligten rechtzeitig vor Ablauf des Finanzierungszeitraumes die Prognose der gemeindlichen Finanzierungsanteile für die folgende Finanzierungsperiode zur Beschlussfassung vor.

(2) Eine von der Prognose abweichende Minderung des Finanzierungsanteils durch eine Beteiligte ist nur möglich, wenn und soweit die Beteiligte zu 1.) die Kosten durch arbeitsrechtliche Maßnahmen im Bereich des Lehrpersonals reduzieren kann. Ist dies nicht möglich, wird der Finanzierungsanteil so lange getragen und der nach Maßgabe von § 6 korrespondierende Unterricht so lange erbracht, bis solche Maßnahmen umgesetzt sind. Die Beteiligte zu 1.) ist auf Verlangen einer anderen Beteiligten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Satz 1 zu ergreifen; Verstöße gegen diese Verpflichtung begründen für die andere Beteiligte das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 10**Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Betei-

ligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Fall der Kündigung von einer oder mehrerer der Beteiligten bleibt das Anstaltsvermögen im Eigentum der Beteiligten zu 1.). Kündigen gleichzeitig mehr als drei der Beteiligten, wird der Musikschulkreis mit dem Ausscheiden der Beteiligten aus dieser Vereinbarung aufgelöst. In diesem Fall ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden eine Vereinbarung über die Verteilung des Anstaltsvermögens zu treffen, wobei sich die Verteilungsquoten nach den erbrachten Leistungen in den drei vorangegangenen Rechnungsjahren bestimmen. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Lüdinghausen, den 12. Juli 2019

Stadt Lüdinghausen
gez. Richard Borgmann
Bürgermeister

Gemeinde Nordkirchen
gez. Dietmar Bergmann
Bürgermeister

Stadt Olfen
gez. Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Gemeinde Senden
gez. Sebastian Täger
Bürgermeister

Stadt Werne
gez. Lothar Christ
Bürgermeister

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und den Städten und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne zum Betrieb einer Musikschule für den Musikschulkreis Lüdinghausen vom 12. Juli 2019 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), genehmigt.

Coesfeld, 10.10.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat als
untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Schulze Pellengahr

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 10.10.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat als
untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Schulze Pellengahr

172/19 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Alexandru Josan

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 28.10.2019, Aktenzeichen 36-941417-fr., ist zuzustellen an Herrn Alexandru Josan, zuletzt wohnhaft in Str. Feroviari bl.

356 sc.A et. 1 ap.7, RO-730222 Jud. VS Mun. Vaslui. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Mit Anordnung vom 28.10.2019 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36.3 - Straßenverkehrsamt
Frau Frieling

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 11.12.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36.3 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Frieling

173/19 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Nina Dyck

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 09.09.2019, Aktenzeichen 932855-be, ist zuzustellen an Frau Nina Dyck, zuletzt wohnhaft in Josephinenstr. 182, 44807 Bochum. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 09.09.2019 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Frau Berghaus

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 11.12.2019

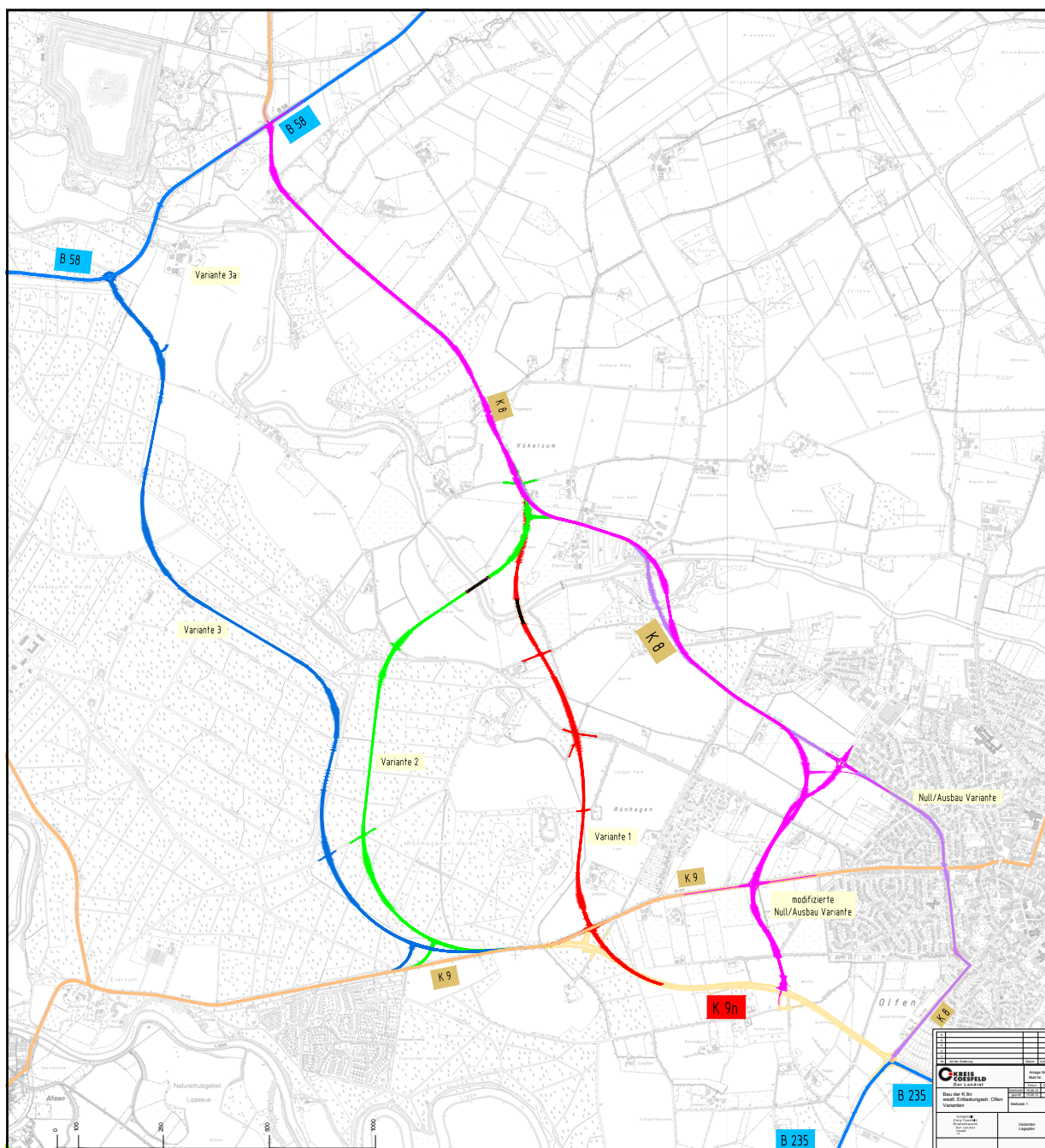
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36 - Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
gez. Berghaus

174/19 - Kreis Coesfeld**Neubau einer südwestl. Entlastungsstraße K 8n für Olfen, Lüdinghausen und Seppenrade;
Abschluss Linienabstimmungsverfahren**

Das Linienabstimmungsverfahren zur K 8n wird gem. § 37 Straßen- und Wegegesetz NRW mit der Variante 1 (siehe Anlage) abgeschlossen. Mit der Variante 1 wird das Planungsziel zur Schaffung einer Ortsumgehung und der Entlastung der Ortslagen Olfen, Lüdinghausen und Seppenrade mit dem geringsten Konfliktpotential bestmöglich erreicht. Die Beschlussfassung durch den Kreistag erfolgte am 19.06.2019.

Coesfeld, 09.12.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Tepe

Anlage zur Nr. 174/19 – Kreis Coesfeld

175/19 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zur Umgestaltung des Bühlbaches im Zuge des Umbaus des Gemeindeplatzes in Lette gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt eine Umgestaltung des Bühlbaches in Lette. Dazu soll der Bühlbach im Bereich des Gemeindeplatzes punktuell aufgeweitet werden.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau.

Hierfür ist gemäß § 68 Abs. 2 WHG eine Genehmigung erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 UVPG ist zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Im Rahmen eines solchen Vorprüfverfahrens (Screening) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch die Maßnahme werden UVP-Schutzgüter nicht nachhaltig geschädigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Coesfeld, 09.12.2019

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Meyer

176/19 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 339285272 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338020290 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337417430 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337204622 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336985981 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.03.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 04.12.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand